

ZBB 2000, 272

BGB § 273 Abs. 1, § 1191 Abs. 1

Kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Löschungsanspruch wegen einer durch die Grundschuld nicht gesicherten Forderung

BGH, Beschl. v. 09.05.2000 – XI ZR 299/99 (OLG Koblenz), BB 2000, 1375 = WM 2000, 1443 = ZfIR 2000, 549

Amtlicher Leitsatz:

Gegenüber dem Anspruch auf Rückgewähr oder Löschung einer Sicherungsgrundschuld kann kein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB wegen einer nach der Sicherungsabrede durch die Grundschuld nicht gesicherten Forderung geltend gemacht werden.